

Korrektur- und Beurteilungsanleitung zur SRP Lebende Fremdsprachen B1 und B2 (AHS)

Stand: April 2023

1. Struktur

Jedes der vier Aufgabenhefte enthält voneinander unabhängige Aufgaben, die alle von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu bearbeiten sind.

In den lebenden Fremdsprachen wird zwischen zwei Kompetenzbereichen unterschieden:

- Rezeptiver Kompetenzbereich (*Lesen und Hören*)
- Produktiver Kompetenzbereich (*Sprachverwendung im Kontext und Schreiben*)

2. Bewertung der Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche *Lesen, Hören* und *Sprachverwendung im Kontext* werden durch geschlossene (z. B. Multiple Choice) und halboffene (z. B. Kurzantworten) Testmethoden überprüft. Die Bewertung ergibt sich aus der Anzahl der gelösten Items.¹

Der Aufgabenbereich *Schreiben* wird durch offene Testmethoden (Textsorten wie z. B. Artikel) überprüft und mit einem zehnstufigen Beurteilungsraster nach den vier Kriterien *Erfüllung der Aufgabenstellung, Aufbau und Layout, Spektrum sprachlicher Mittel* und *Sprachrichtigkeit* beurteilt.

3. Beurteilung der Klausurarbeit

Für die Beurteilung der Klausurarbeit wird auf §38 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz sowie auf §§ 4 und 5 Abs. 1 der Leistungsbeurteilungsverordnung Leistungsbeurteilungsverordnung für die abschließenden Prüfungen (LBVO-abschlPrüf) verwiesen. Die Leistungen der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten sind nach Maßgabe der vorliegenden Korrektur- und Beurteilungsanleitung aufgrund von begründeten Anträgen der Prüferin / des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission zu beurteilen.

¹ Ein Item entspricht einem Antwortpunkt; dies kann eine richtige Antwort oder eine Stufe im Beurteilungsraster für Schreiben sein.

$A/B \times 25$

Die Ermittlung der Note erfolgt – ausgehend von den erreichten Punkten² – durch eine Hilfsskala, die auf 100 gewichtete Punkte skaliert ist. Die vier Aufgabenbereiche sind gleich gewichtet. Pro Aufgabenbereich sind maximal 25 Punkte erreichbar. Die tatsächlich erreichte Punktezahl ergibt sich aus der Zahl der gelösten Items (A) dividiert durch die Gesamtzahl der Items (B) multipliziert mit 25.

Voraussetzung für eine positive Beurteilung ist gemäß § 5 Abs. 1 LBVO-abschlPrüf das Erreichen von insgesamt zumindest 60 gewichteten Punkten, wobei in jedem der beiden Kompetenzbereiche (rezeptiv und produktiv) die Untergrenze von jeweils 25 Punkten nicht unterschritten werden darf. Wenn eine Prüfungskandidatin / ein Prüfungskandidat in einem Kompetenzbereich unter den Mindestanforderungen liegt, ist die Arbeit unabhängig von der Leistung im anderen Kompetenzbereich mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Innerhalb der jeweiligen Kompetenzbereiche kann ein Aufgabenbereich durch den jeweils anderen ohne Einschränkungen ausgeglichen werden.

	Punkteskala	
	Rezeptiver Kompetenzbereich	Produktiver Kompetenzbereich
	zumindest 25 Punkte	zumindest 25 Punkte
Sehr gut	mindestens 90 Punkte	
Gut	mindestens 80 Punkte	
Befriedigend	mindestens 70 Punkte	
Genügend	mindestens 60 Punkte	

Beurteilungsstufe „Nicht genügend“

Eine Klausurarbeit wird gemäß § 5 Abs. 1 LBVO-abschlPrüf mit „Nicht genügend“ beurteilt, wenn die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat die erforderlichen Kompetenzen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben nicht grundlegend nachweisen kann.

Die folgenden Begründungen nehmen Bezug auf die Anforderungen des Zielniveaus B1 bzw. B2 nach GERS gemäß Lehrplan. Der Lehrplan / der GERS beschreibt die Kompetenzen, die als Nachweis für das Beherrschen eines Sprachniveaus B1 bzw. B2 erfüllt werden müssen.

8-jährig	Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat verfügt über zu eingeschränkte sprachliche Mittel und keine ausreichenden Strategien, um die Hauptgedanken, Einzelinformationen und spezifischen Informationen, Haltungen und Meinungen in inhaltlich und sprachlich komplexeren Lesetexten und Redebeiträgen zu verstehen.
----------	---

² Erreichte Punkte geben Aufschluss über nachgewiesene sprachliche Kompetenzen.

	Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat verfügt über kein ausreichend breites Spektrum sprachlicher Mittel, um klare Beschreibungen zu geben, Standpunkte auszudrücken und Argumente zu entwickeln.
6-jährig	Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat verfügt über zu eingeschränkte sprachliche Mittel und keine ausreichenden Strategien, um die Hauptgedanken, wichtige Einzelinformationen und spezifischen Informationen in inhaltlich und sprachlich komplexeren Lesetexten sowie in unkomplizierten, klar artikulierten Redebeiträgen zu verstehen. Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat beherrscht den Grundwortschatz sowie häufige Strukturen nicht ausreichend, um Sachverhalte einigermaßen erfolgreich zu kommunizieren.
4-jährig	Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat verfügt über zu eingeschränkte sprachliche Mittel und keine ausreichenden Strategien, um die Hauptgedanken, wichtige Einzelinformationen und spezifischen Informationen in unkomplizierten, klar geschriebenen Lesetexten und Redebeiträgen zu verstehen. Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat beherrscht den Grundwortschatz sowie häufige Strukturen nicht ausreichend, um Sachverhalte einigermaßen erfolgreich zu kommunizieren.

Für die Korrektur und Beurteilung sind folgende Unterlagen zu verwenden, die am Prüfungstag auf <https://korrektur.srdp.at> veröffentlicht werden:

- Lösungsschlüssel zu Lesen, Hören und Sprachverwendung im Kontext
- Beurteilungsraster B1 bzw. B2 für Schreiben

Auf Basis des Punktesystems wird seitens der Prüferin / des Prüfers ein begründeter Beurteilungsvorschlag erstellt, der sich an den Deskriptoren des Niveaus B1 bzw. B2 des GERS zu orientieren hat.

Den Prüferinnen und Prüfern stehen während der Korrekturfrist auch ein Helpdesk und für Englisch im Haupttermin eine telefonische Hotline des BMBWF beratend zur Verfügung. Die Erreichbarkeit des Helpdesks und die Hotline-Zeiten werden für jeden Prüfungstermin auf <https://www.matura.gv.at/srdp/ablauf> gesondert bekanntgegeben.

4. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Jahres-/Semesternoten (Schwellenwert)

Gemäß § 3 der Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen – LBVO-abschlPrüf ist es für die gesamthafte Beurteilung von Leistungen erforderlich, die in der Klausurarbeit gestellten Aufgabenstellungen zumindest zu 30 % zu erfüllen.

Im Prüfungsgebiet Lebende Fremdsprachen müssen dafür zumindest 30 von insgesamt 100 gewichteten Punkten erreicht werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Punkte im rezeptiven oder produktiven Bereich erreicht werden.